

1 Allgemein

Bauherrschaft und Planer tragen die Hauptverantwortung für den korrekten Kanalisationsanschluss. Die wichtigsten Vorschriften sind in diesem Merkblatt zusammengefasst. Weitere Infos finden Sie im Reglement über die Siedlungsentwässerung (RSE) der Gemeinde Schübelbach.

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz – ob direkt oder über eine private Anschlussleitung – sowie für jeden Umbau, Nutzungsänderung oder jede Abänderung eines Anschlusses, ist eine Bewilligung einzuholen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt und die Baufreigabe durch das Bauamt erteilt wurde.

2 Unterlagen für Baubewilligung

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte;
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen gemäss den gültigen VSA-Richtlinien;
- c) Umgebungsplan mit Angabe aller Oberflächenbefestigungen, der Flächenanteile, den Neigungen und dem Hinweis auf die Regenwasserentsorgung sowie eventuelle Drainageleitungen;
- d) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- e) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen wie z.B. Öl- und Fettabscheidern, usw.;
- f) allfällige Durchleitungsrechte sind zu belegen;
- g) kubische Berechnung gemäss Norm SN 504 416 (SIA 416);
- h) Kanal-TV Aufnahmen (Protokoll und Video), Schachtprotokolle und Liegenschaftsentwässerungspläne von bestehenden und weiterverwendeten privaten Abwasserleitungen.

Nicht verschmutztes Wasser (Regenwasser) muss überall dort versickert werden, wo dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse machbar ist. Der Versickerungsnachweis ist vorgängig zu erbringen und mittels hydrogeologischen Gutachten an das Bauamt einzugeben. Regenwasser darf nur dann in ein oberirdisches Gewässer (Meteorleitung) abgeleitet werden, wenn es nicht versickert werden kann. Eine Ableitung in die Mischwasserkanalisation ist nur dann zulässig, wenn die anderen Entsorgungsarten nicht möglich, unverhältnismässig oder unzweckmässig sind.

Sicker- oder Hangwasser darf nicht gefasst und dauernd abgeleitet werden. Falls Sickerleitungen eingesetzt werden, ist das anfallende Sicker- und/oder Hangwasser auf derselben Parzelle zurück zu versickern.

Bei Abwasserleitungen (Schmutz-/Meteorwasserleitung), welche durch fremde Grundstücke führen oder gemeinsam genutzt werden sind die notwendigen Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Durchleitung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Bauherrschaft mit den Eigentümern vertraglich zu regeln. Die entsprechenden Vereinbarungen sind im Grundbuch einzutragen und müssen vor Baufreigabe vorliegen.

2 Verlegevorschriften für Leitungen und Schächten

Folgende Verlegevorschriften sind zu beachten:

1. Die Schmutzwasser-Grundleitungen sind mit einem Mindestgefälle von 2% zu verlegen.
2. Sämtliche Grundleitungen müssen einen Mindestdurchmesser von NW 125 mm aufweisen.
3. Alle Grundstücksanschluss- und Grundleitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mit einer Scheitelüberdeckung von mindestens 100 mm einzubetonieren.
4. Richtungsänderungen im Grundriss ohne Schacht sind mit Bogen bis max. 45° auszuführen.
5. Durchquerungen von Fundamenten und Mauern sind so zu gestalten, dass die Leitungen nicht zerdrückt oder abgesichert werden können.
6. Kontrollschächte mit einer Tiefe > 1,2 m sind mit Leichtmetall-Schachtleitern auszurüsten.

7. Schlamm-sammler sind mit einem Tauchbogen auszurüsten.
8. Schachtanschlüsse müssen gebohrt werden (Spitzen verboten). Schachtfutter sind zu verwenden.
9. Die Leitungen sind mit ausreichend Kontroll-, Spül- und Reinigungsmöglichkeiten auszurüsten.
10. Versickerungsanlagen müssen einen Schlamm-sammler und einen Notüberlauf ins Gelände aufweisen. Notüberläufe in die Kanalisation sind verboten. Sämtliche Schachtdeckel der Versickerungsanlage sowie der Notüberlauf müssen mindestens 10 cm über dem Terrain liegen und mit „Versickerung“ beschriftet sein. Ausserdem müssen die Schachtdeckel verschliessbar und dicht sein.
11. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Vorplätze sind deshalb nicht zu versiegeln, sondern mit wasser-durchlässigem Asphaltbelag, Schotterrasen, Rasengitter-, Verbund-, Beton- oder poröse Pflastersteinen auszuführen und wo möglich über die Schulter (belebte Bodenschicht) zu entwässern.
12. Das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser sind bis ausserhalb der Gebäude, bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.
13. Sämtliche Werkleitungen sind während des Baus zu sondieren. Kanalisationsanschlüsse an bestehende Schächte sind vor Ort zu überprüfen (insbesondere Höhenkoten und Lage).
14. Bei der Planung der Liegenschaftsentwässerung sind die Auswirkungen eines allfälligen Rückstaus zu berücksichtigen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Es ist zu beachten, dass der Rückstau je nach topographischer Lage der Anlage bis ins Kellergeschoss oder bis zur Strassenhöhe erfolgen kann.

Werden während der Bauphase Leitungen vorgefunden, die nicht im Abwasserkataster enthalten sind, müssen diese der Gemeinde umgehend gemeldet werden.

Zeigt sich während der Bauzeit, dass nicht nach den bewilligten Plänen gebaut werden kann, so ist vor Leitungserstellung ein revidierter, respektive abgeänderter Kanalisationsplan zur Genehmigung einzureichen.

3 Baustellenentwässerung

Das Ableiten von verschmutztem Abwasser aller Art aus Baustellen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde unter Einbezug allfälliger Fachstellen. Einleitungen von Baustellenabwasser in Regenabwasserleitungen oder direkt in ein Gewässer bedürfen der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Wasser, das bei Arbeiten mit frischem Beton anfällt, ist alkalisch und ist vorzubehandeln (Absetzbecken und Neutralisationsanlage). Richtiger Umgang mit Baustellenabwasser verhindert Fischsterben und teure Schäden in Kanalisation und ARA. Siehe diesbezüglich auch das kommunale Merkblatt „Umweltschutz auf Baustellen“.

4 Abnahmen Kanalisation

Vor dem Eindecken sind die Leitungen dem Bauamt frühzeitig telefonisch (055 450 56 26) oder mittels Meldekarte zur Abnahme zu melden. Insbesondere der Anschluss an die öffentliche Kanalisation, die Grundstückanschlussleitung, sämtliche Grundleitungen sowie Versickerungs- und Retentionsanlagen sind zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung oder zu später Meldung hat die Bauherrschaft die Anlagen wieder freizulegen oder die Kontrolle der Leitung muss mittels Kanalfernsehen vorgenommen werden.

Die Dichtheit der Schmutzwasserleitungen ist von einer Fachfirma prüfen zu lassen. Das Messprotokoll (inkl. Übersichtsplan) ist dem Bauamt vor Schlussabnahme einzureichen. Zudem ist der Kanalisationsausführungsplan zweifach sowie in digitaler Form (PDF-Format und im DXF-File) einzureichen. Der Ausführungsplan muss folgende Angaben beinhalten:

- Kanalisationsplan 1:100 oder 1:50 mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellenummer sowie Nordpfeil,
- sämtliche alte und neue Entwässerungsanlagen inkl. Drainagen,
- Lage der Sammel- und Anschlussleitungen mit genauen Vermessungen, Gefälls- und Höhenangaben,
- Angaben über Kaliber und Rohrmaterial und sämtliche Abflussmengen sowie Datum des aktuellen Standes.

5 Unterhalt der Kanalisations- und Versickerungsanlage

Für den Betrieb und die Überwachung der Liegenschaftsentwässerung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist der Eigentümer verantwortlich. Er ist dazu verpflichtet, die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten (Art. 13 GSchV). Damit die einwandfreie Funktion gewährleistet ist, sind periodische Reinigungen, Spülungen und Inspektionen durch eine Kanalreinigungsfirma unabdingbar. Die Inspektionen dienen zur frühzeitigen Erkennung von Schäden und sollen so verhindern, dass Überflutungen, Gewässer- und Grundwasserverschmutzungen etc. eintreten. Wir empfehlen von einer Kanalreinigungsfirma einen Unterhaltsplan mit bedarfsgerechten Inspektions- und Reinigungsintervallen ausarbeiten zu lassen.